

# Statuten

1. Name, Sitz und Zweck	2
2. Mitgliedschaft	2
3. Pflichten der Verbandsmitglieder	2
4. Regionalmusiktage	3
5. Organisation und Verwaltung	3
6. Rechnungswesen	5
7. Austritt und Ausschluss	5
8. Haftung	5
9. Schlussbestimmungen	6

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss sowohl für die männliche, als auch für die weibliche Form.

## **1. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Blasmusikverband Thal-Gäu-Olten-Gösgen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB der im unteren Kantonsteil (Thal, Gäu, Olten, Gösgen) domizilierten Blasmusikvereine.

### **Art. 2**

Der Sitz und Gerichtsstand ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

### **Art. 3**

Der Verband bezweckt die Pflege und Förderung der Blasmusik und erstrebt einen kameradschaftlichen Kontakt unter seinen Mitgliedern. Dieser Zweck soll durch die Veranstaltung von regionalen Musiktagen und durch freiwillige Teilnahmen an Vereinsanlässen erreicht werden. Er unterstützt die Vereine in blasmusikalischen Belangen und in der Jugendförderung. Der Blasmusikverband Thal-Gäu-Olten-Gösgen ist ein Unterverband des Solothurner Blasmusikverbandes (SOBV).

### **Art. 4**

Das Verbandsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 5**

In den Verband können Blasmusikvereine aufgenommen werden, welche in den Bezirken Thal, Gäu, Olten oder Gösgen domiziliert sind. Die Aufnahme erfolgt durch die ordentliche Delegiertenversammlung, aufgrund eines bis vier Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingereichten Gesuches.

Die Beitrittserklärung muss enthalten:

- Ein Exemplar der Vereinsstatuten
- Aktuelles Mitgliederverzeichnis

Die Mitgliedschaft beginnt umgehend mit der Aufnahme durch die ordentliche Delegiertenversammlung.

### **Art. 6**

Personen, die sich für den Verband verdient gemacht haben, können durch Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **3. Pflichten der Verbandsmitglieder**

### **Art. 7**

Die Verbandsvereine verpflichten sich:

- Ziel und Zweck des Blasmusikverbandes Thal-Gäu-Olten-Gösgen zu unterstützen
- Die in den Statuten und Reglementen festgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten zu erfüllen, sowie Beschlüsse der leitenden Organe zu befolgen
- Die Bezahlung der von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge und Abgaben aufgrund des ausgewiesenen Aktivmitgliederbestandes
- An der Delegiertenversammlung resp. Präsidentenkonferenz teilzunehmen

#### **4. Regional-/Jugendmusiktage & Blasmusiktreffen**

##### Art. 8

Der Verband vergibt Regional- und Jugendmusiktage sowie Blasmusiktreffen. Diese Anlässe finden in der Regel mindestens zwei Wochen vor einem Solothurner Kantonalen oder einem eidgenössischen Musikfest statt.

##### Art. 9

Für die Organisation des Regional- und Jugendmusiktages sowie der Blasmusiktreffen können sich alle Verbandsmitglieder bewerben. Die Vergabe der Organisation des Regionalmusiktages erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Der Jugendmusiktag und die Blasmusiktreffen werden durch den Vorstand vergeben, wobei pro Jahr entweder ein Regionalmusiktag oder max. 3 Blasmusiktreffen stattfinden. Im Jahr eines Solothurner Kantonalen Jugendmusikfestes findet kein Jugendmusiktag statt.

##### Art. 10

Die Teilnahme am Regionalmusiktag ist obligatorisch. Auf Gesuch hin kann ein Fernbleiben eines Vereins bewilligt werden. Dieses Gesuch ist bis spätestens Ende Vorjahr an den Verbandspräsidenten zu richten und wird vom Vorstand beschlossen. Die für die teilnehmenden Vereine entstehenden Kosten, insbesondere der Expertenkosten, sind auch durch die nicht teilnehmenden Vereine in gleichem Masse zu entrichten – dies gilt auch für Blasmusiktreffen.

Die Teilnahme am Blasmusiktreffen ist für die Verbandsvereine freiwillig.

##### Art. 11

Am Regional-/Jugendmusiktag und an den Blasmusiktreffen können auch Gastvereine teilnehmen. Die Gastvereine haben die gleichen Bedingungen bezüglich Kosten und Organisation zu erfüllen wie die Verbandsmitglieder.

##### Art. 12

Die Organisation des Regional-/Jugendmusiktages sowie der Blasmusiktreffen ist Sache des festgebenden Vereins und richtet sich nach den Bestimmungen des Festreglements.

#### **5. Organisation und Verwaltung**

##### Art. 13

Die Organe des Blasmusikverbandes sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Präsidentenkonferenz
4. Rechnungsrevisoren

##### Art. 14

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im Herbst, vor der Delegiertenversammlung des SOBV statt.

Ihre Geschäfte sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
4. Ehrung der Verstorbenen
5. Jahresbericht des Präsidenten

6. Genehmigung der Jahresrechnung / Budget / Revisorenbericht
7. Festsetzung der Beiträge und der Finanzkompetenz
8. Wahlen
  - a. Verbandspräsident und Vorstand
  - b. Rechnungsrevisoren
  - c. Verbandsführer
9. Bestimmung des/r Festorte/s des/r Regionalmusiktage/s
10. Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Delegiertenversammlung
11. Genehmigung der Statuten und Reglemente
12. Beschlussfassung über Anträge der Vereine und des Vorstandes
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

#### Art. 15

Wenn dringende Geschäfte dies erfordern, können die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung entsprechend ergänzt werden.

#### Art. 16

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt drei Wochen zuvor in schriftlicher oder elektronischer Form. Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Anträge die später eingehen, werden vom Vorstand entgegengenommen und an der übernächsten Delegiertenversammlung behandelt.

#### Art. 17

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn sie von einem Fünftel der Verbandsvereine verlangt wird.

#### Art. 18

Stimmberechtigt sind:

- Die Vereine mit je zwei Stimmrechten
- Die Mitglieder des Vorstandes haben ein persönliches, nicht auf einen Verein übertragbares Stimmrecht

#### Art. 19

Behandlung der Stimmresultate und Beschlüsse:

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereine.

#### Art. 20

Die Leitung des Blasmusikverbandes Thal-Gäu-Olten-Gösigen wird einem Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und 4-8 weiteren Mitgliedern übertragen.

Es sind die folgenden Ressorts zu besetzen, welche bei Bedarf in Personalunion ausgeführt werden können:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident, Kassier, Sekretär/Aktuar, Musikalisches, Jugendarbeit, Veteranenwesen, Delegierter Musiktage, Fähnrichobmann

#### Art. 21

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre, wobei eine fortlaufende Wiederwahl unbeschränkt möglich ist. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die DV gewählt wird, selber und trägt die Verantwortung für sämtliche Verbandsgeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Dirigenten- oder Präsidentenkonferenzen einberufen sowie Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

#### Art. 22

Die Delegiertenversammlung wählt für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine fortlaufende Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen jeweils vor der Delegiertenversammlung die vom Kassier vorgelegte Rechnung und erstatten an der Delegiertenversammlung Bericht.

### 6. Rechnungswesen

#### Art. 23

Die finanziellen Verpflichtungen werden gedeckt durch Einnahmen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Expertenbeiträge
- c) Andere Einnahmen und Zuwendungen

### 7. Austritt und Ausschluss

#### Art. 24

Der Austritt eines Vereins ist rechtsgültig unterschrieben bis mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung an den Präsidenten zu richten. Der Austritt kann nur vollzogen werden, wenn sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Blasmusikverband Thal-Gäu-Olten-Gösgen erfüllt sind. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Blasmusikverband Thal-Gäu-Olten-Gösgen.

#### Art. 25

Vereine, welche die Interessen des Verbandes schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss mit absolutem Mehr der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Als solche Gründe gelten:

- a) Statutenwidriges Verhalten der Vereine oder deren Mitglieder
- b) Vorsätzliches Nichteinhalten von Beschlüssen
- c) Nichtbefolgen der Verpflichtungen gem. Art. 7
- d) Anstiftung von Streitigkeiten unter den Vereinen oder deren Mitglieder

#### Art. 26

Ausgeschlossene Vereine verlieren alle Rechte, haben jedoch die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr noch zu erfüllen. Sie haften gegenüber dem Verband für den ihm zugefügten Schaden und verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### 8. Haftung

#### Art. 27

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 9. Schlussbestimmungen

### Art. 28

Der Verband kann auf Antrag, jeweils auf das Jahresende hin, aufgelöst werden, wenn 2/3 aller Vereine diesem Antrag zustimmen. Die Beschlussfassung zur Auflösung hat an der ordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen.

### Art. 29

Bei der Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen auf die Mitgliedervereine verteilt. Dabei erhalten die Mitgliedervereine pro Aktivmitglied denselben Betrag. Das Archiv und das Inventar wird dem Solothurner Blasmusikverband übergeben.

### Art. 30

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. Dezember 2010 und alle übrigen gefassten Beschlüsse, die mit diesen Statuten in Widerspruch stehen. Sie treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 14. Oktober 2022 in Herbetswil in Kraft.

### Art. 31


Über eine Total- oder Teilrevision der Statuten entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 32

Für Pflichten und Rechte, die diese Statuten nicht enthalten, gelten die Gesetze nach ZGB oder OR.

-----  
Herbetswil, 14. Oktober 2022

### **Blasmusikverband Thal-Gäu-Olten-Gösgen**



Christoph Egger  
Präsident



Ursula Tschan  
Aktuarin